

Begründung zur Biosphärengebietsverordnung für das „Biosphärengebiet (Süd-) Schwarzwald“

Vorbemerkung

Ausgehend von der Initiative einiger Gemeinden aus dem Südschwarzwald gibt es seit dem Jahre 2009 Bestrebungen, im Südschwarzwald ein Biosphärengebiet einzurichten. Vorausgegangen waren das Naturschutzgroßprojekt „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ (2002-2012) sowie das LIFE-Projekt „Oberer Hotzenwald“ (2005-2011).

Mit seinen großflächigen Weidfeldern weist der Südschwarzwald eine Besonderheit auf, die hinsichtlich ihrer sozialgeschichtlichen Entstehung und ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt weltweit ihresgleichen sucht. Die Landschaft, wie sie sich aktuell darstellt, ist das Ergebnis einer Jahrhunderte langen Bewirtschaftung. Damit eignet sich der Südschwarzwald in besonderer Art und Weise, das Miteinander von Mensch und Natur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage von § 5 Bundesnaturschutzgebiet i.V. mit § 28 und § 73 Landesnaturschutzgesetz wird daher im Südschwarzwald ein Biosphärengebiet ausgewiesen. Zusätzlich wird die Anerkennung des Gebietes als UNESCO-Biosphärengebiet angestrebt.

In dem UNESCO-Programm „Man and the Biosphere“ (Der Mensch und die Biosphäre) geht es primär darum, eine (neue) Partnerschaft zwischen Mensch und Natur zu begründen. Mit der UNESCO-Anerkennung kann das „Biosphärengebiet (Süd)Schwarzwald“ zu einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung und als solche ein zusätzlicher Anziehungspunkt für Menschen aus aller Welt werden. Die Menschen werden hier ausdrücklich als Bestandteil und nicht als Gegner oder Störfaktor einer solchen Entwicklung angesehen.

Nach dem Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ entsteht mit dem „Biosphärengebiet (Süd)Schwarzwald“ als UNESCO-Biosphärenreservat in Baden-Württemberg ein weiterer Bestandteil des weltweiten Netzes von mehr als 620 Modellregionen für nachhaltige Entwicklung.

Die vorliegende **Verordnung** ist in engem Zusammenhang mit der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im „Biosphärengebiet Schwarzwald“ zwischen dem Land und den regionalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Stadtkreis Freiburg und Gemeinden) zu sehen. Die gemeinsame Finanzierung von Biosphären-Geschäftsstelle und Projektmitteln sowie die Erarbeitung einer Rahmenkonzeption, die innerhalb von drei Jahren nach der UNESCO-Anerkennung aufzustellen ist, sind wesentliche und unverzichtbare Kernpunkte bei der Errichtung des Biosphärengebiets. In der **Vereinbarung** wird geregelt, welche Entscheidungsgremien einzurichten sind und wie die Finanzierung des Biosphärengebiets erfolgt.

Zu § 1: Errichtung des Biosphärengebietes

Zu Abs. 1:

Die Gemeinden, der Stadtkreis Freiburg und die Landkreise, der Naturpark Südschwarzwald haben unter Mitwirkung von ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden das Biosphärengebiet Schwarzwald in einem intensiven Beteiligungsprozess gegründet. Dabei wurde das Verhältnis zwischen Naturpark und Biosphärengebiet von Anfang an besonders berücksichtigt. Das Biosphärengebiet sollte nicht zu Lasten des Naturparks entstehen, sondern es soll die bereits bestehenden Angebote des Naturparks ergänzen und erweitern. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird zur Nutzung von Synergien und Effizienz angestrebt.

Zu Abs. 2 und 3:

Das Biosphärengebiet berücksichtigt bestehende Schutzgebiete. Dabei bleiben die vorhandenen Schutzgebietsverordnungen in Kraft und werden nicht durch die Biosphärengebietsverordnung ersetzt. Diese bildet viel mehr eine Klammer.

Zu § 2: Bereich des Biosphärengebietes Schwarzwald

Ausgehend von den Gebietskulissen des Naturschutzgroßprojektes „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ und des LIFE-Projektes „Oberer Hotzenwald“ wurde eine Schutzgebietskulisse erarbeitet, die mit ihrer Zonierung (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone) den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der UN folgt.

Zu Abs. 4

Zur Umsetzung der verschiedenen Funktionen und Ziele sind Biosphärengebiete - international einheitlich - räumlich in drei Zonen gegliedert:

1. Kernzonen (engl. core areas) die langfristigem Naturschutz (= Prozessschutz) gemäß der Zielsetzungen dienen. Mindestens 3% der Fläche eines Biosphärengebietes sind als Kernzone auszuweisen.
2. Pflegezonen (engl. buffer zones): Diese Bereiche sollen die Kernzonen umschließen bzw. so an sie angrenzen, dass kein unvermittelter Übergang von „Wildnis“ zu Bereichen üblicher Nutzung besteht. Zusammen mit der Kernzone soll die Pflegezone 20% des gesamten Biosphärengebiets abdecken.
3. Entwicklungszonen (engl. transition areas): In diesen besiedelten und flächenmäßig meist größten Bereichen eines Biosphärenreservats geht es v. a. darum, mit Modellprojekten für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen zu werben und diese zu fördern. Für die Entwicklungszone ist ein Mindestanteil von 50% anzusetzen.

Die Zonenabgrenzungen wurden in einem intensiven Bearbeitungsprozess mit den Gemeinden und Grundstückseigentümer erarbeitet.

Zu § 3: Gegenstand des Biosphärengebietes Schwarzwald

Kapital des Südschwarzwalds sind seine Natur vor allem seine Weiden und sein Wald.

Durch die Ausweisung der Kern- und Pflegezonen leistet das Biosphärengebiet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung wichtiger Lebensräume und Arten im Sinne des Naturschutzes. Es macht Natur und Lebensräume in seinen unterschiedlichen Ausprägungen für die Menschen erfahrbar und erlebbar.

Zu § 4: Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald

Der Schwarzwald, insbesondere der Südschwarzwald, ist eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch die dort lebenden Menschen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Er ist einzigartig unter den Naturlandschaften Deutschlands. Als eine der Regionen in Deutschland, die international bekannt sind und als Reiseziel von vielen Menschen gezielt aufgesucht werden, steht der Schwarzwald im Wettbewerb mit anderen Regionen in Deutschland, innerhalb Europas und auch weltweit.

Um den Südschwarzwald als Lebensgrundlage für die dort lebenden Menschen zu erhalten, sind stetige Anstrengungen notwendig. Die Ausweisung eines Biosphärengebietes soll - eingebettet in den Naturpark Südschwarzwald mit seinen Initiativen und Projekten - dazu beitragen, den Südschwarzwald national und international wettbewerbsfähig zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel ist es, ein von den Kommunen und den Menschen vor Ort getragenes und gelebtes, auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes, international anerkanntes Biosphärengebiet zu gestalten und zu entwickeln. Es ist damit Bestandteil eines weltweiten Netzwerkes von Modellregionen für nachhaltige Entwicklung.

Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels soll das Biosphärengebiet Südschwarzwald dazu beitragen, Familien und junge Menschen in der Region zu halten, und die notwendige Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Kultur, Verkehr, Verwaltung und medizinische Versorgung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Biosphärengebiet sollen entsprechende Konzepte modellhaft erarbeitet und anschließend auf den gesamten Naturpark Südschwarzwald sowie darüber hinaus übertragen werden.

Das Biosphärengebiet Schwarzwald eröffnet in zahlreichen Themenfeldern vielfältige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies bezieht sich nicht nur auf die klassischen Bereiche der Landnutzung, sondern vor allem auch auf die Bereiche, die der Landbewirtschaftung vor- und nachgelagert sind oder damit zusammenhängen. Neben günstigen Wirkungen für den Tourismus werden gesamthafte Attraktivitätssteigerung der Region mit entsprechenden positiven wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet.

Der Südschwarzwald soll damit zu einer Modellregion weiterentwickelt werden, in der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Einklang mit einem erfolgreichen Natur- und Umweltschutz steht. Dies muss auf eine Weise geschehen, die den Ansprüchen der Menschen gerecht wird und gleichzeitig die Lebensgrundlage nachfolgender Generationen darstellt.

Der Blick des „Biosphärengebiets“ richtet sich daher sowohl auf die Menschen, die in ihr leben, arbeiten und die sie prägen, als auch auf die Menschen, die als Urlaubs- oder Tagesgäste hier her kommen. Insofern widmet sich das „Biosphärengebiet“ in Zusammenarbeit mit dem Naturpark und den Tourismusorganisationen der Region insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen, touristischen und naherholungswirksamen Nutzung und Weiterentwicklung des Gebietes. Zur Erholung gehört gem. BNatSchG auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Natur. D.h., landschaftsgebundene sportliche Betätigungen sind weiterhin möglich, soweit diese keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natur haben. Radfahren, Reiten, Klettern, Ski- und Schlittenfahren, Kanufahren, Gleitschirmfliegen, Wandern u.ä. sind zulässig.

Die kommunale Planungshoheit, z.B. durch (weitere) Siedlungsverdichtung, bleibt in den Entwicklungszonen unberührt.

Zu § 5: Kernzonen

In den Kernzonen soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln. Menschliche Nutzungen sind daher auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme genießt höchste Priorität. Insofern müssen die Kernzonen groß genug sein, um die Dynamik ökosystemarer Prozesse zu ermöglichen. Die Kernzonen sollten mindestens 3 % der Gesamtfläche des Biosphärengebietes einnehmen. Sie müssen keine zusammenhängende Fläche bilden. Die einzelnen Flächen müssen allerdings so groß sein, dass in ihnen Naturprozesse ungestört ablaufen können. Laut Empfehlung des deutschen MAB-Nationalkomitees aus dem Jahr 2011 sollen einzelne Kernzonenflächen eine

Mindestgröße von 50 ha aufweisen; eine Unterschreitung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Kernzonen sind grundsätzlich von (wirtschaftlichen) Nutzungen ausgeschlossen, da es hier vorrangig um den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften geht. Ausnahmen sind lediglich die Jagd und die Fischerei. Auch Arbeiten für Forschung oder Monitoring sind zulässig. Forstarbeiten, wie die Entfernung von umgestürzten Bäumen, beschränken sich auf die Verkehrssicherung und Freihaltung von (Wander-) Wegen, welche durch Kernzonen führen, sowie auf Forstschutzmaßnahmen, wenn z.B. eine Gefahr wie Schädlingsbefall besteht, welcher auf angrenzende Waldbestände übergreifen kann. Dabei gilt jedoch, dass anfallendes Holz im Bestand verbleiben muss.

Eine naturorientierte touristische Nutzung oder sanfte Freizeitnutzung von Kernzonen ist, so sie mit den Schutzzielen vereinbar ist, ebenfalls zulässig. Sie beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf das Betreten und Befahren der Kernzonen ausschließlich auf Wegen oder gesondert ausgewiesenen Erholungseinrichtungen, z.B. Reitwegen oder Skilanglaufloipen.

Die Kernzonen im Biosphärengebiet „Biosphärengebiet Schwarzwald“ umfassen vor allem Waldtypen auflisten....

Die Wälder befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald, ForstBW), und im Eigentum der Kommunen. Privatwald ist nicht beteiligt.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung besitzt das Biosphärengebiet „Biosphärengebiet Schwarzwald“ mehrere unterschiedlich große Kernzonen. Vom Menschen unberührte Bereiche lassen sich nämlich nur dort zielführend ausweisen, wo sich die Natur bereits Raum nehmen durfte und keine Siedlungsflächen oder Infrastrukturen bzw. keine naturschutzfachlich zu wertvollen und daher zu pflegenden Lebensräume (Biotope/Habitate), einer Kernzonen-Ausweisung entgegen stehen. Außerdem müssen die Grundeigentümer zugestimmt haben.

Insgesamt setzen sich die Kernzonen daher aus drei Elementen zusammen:

- (a) bislang bereits bestehenden Bannwäldern gem. § 32 Abs. 2 Landeswaldgesetz,
- (b) neu ausgewiesenen Bannwäldern gem. § 32 Abs. 2 Landeswaldgesetz und
- (c) Kernzonenflächen, die nur durch die BGB-VO geschützt sind, also kein Bannwald nach § 32 Abs. 2 LWaldG sind. Um jedoch eine Gleichbehandlung dieser letztgenannten Flächen zu gewährleisten, wurde in § 5 Abs. 5 eine Klausel aufgenommen, wonach für diese Kernzonenflächen die Bestimmungen der §§ 3 bis 13 der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Namen« vom ...2014 vom XX.YY.ZZZZ

entsprechend gelten. Damit wird sichergestellt, dass diese Flächen zumindest in den ersten 10 Jahren faktisch wie Bannwald zu betrachten bzw. zu behandeln sind. Sollte die Kullisse des BGB und damit die BGB-VO nach 10 Jahren geändert (angepasst) werden, besteht die Möglichkeit, die Nichtbannwaldflächen der Kernzonen per neuer Bannwald-Verordnungen in „reguläre“ Bannwälder zu überführen. Darüber hinaus besteht das mittelfristige Ziel, über Arrondierungen größere zusammenhängende Kernzonen zu erhalten. Für die in (b) genannten nach § 32 Abs. 2 Landeswaldgesetz ausgewiesenen Bannwälder besteht die Möglichkeit, diese im naturschutzrechtlichen Ökokonto einzubuchen. Die dort erworbenen Ökopunkte sind im Naturraum 3. Ordnung (Schwarzwald) handelbar.

Zu § 6: Pflegezonen

Zu Abs. 1:

Pflegezonen sollen die Kernzonen umschließen bzw. so an sie angrenzen, dass kein unvermittelter Übergang von „Wildnis“ zu Bereichen üblicher Nutzung besteht. Hier sollen Aktivitäten schonender, naturnaher Landnutzung stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind. Zusammen mit der Kernzone soll die Pflegezone 20% des gesamten Biosphärengebiets abdecken. Die Pflegezonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 dieser Verordnung rechtlich geschützt.

Für die Pflegezonen wurden in erster Linie Gebiete herangezogen, die schon einen Status als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet, Schonwald oder Auerhuhngebiet der Priorität 1 oder 2 besitzen. Schonwald ist gem. § 32 Abs. 3 Landeswaldgesetz ein Waldreservat, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandsaufbau oder ein bestimmter Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Die Forstbehörde hat hier Pflegemaßnahmen mit Zustimmung des Waldbesitzers festgelegt.

Zu Abs. 5:

Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung bleiben weiterhin möglich.

Auch der Bau privilegierter Anlagen die land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen, sind in der Pflegezone im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Zu Abs. 7:

Die Sport- und Erholungsnutzung in den Pflegezonen ist grundsätzlich zulässig, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Hierzu zählen auch Skipisten, Loipen und Schneeschuhtrails. Spätestens bis zur Anerkennung des Gebiets durch die UNESCO wird an der Ausweisung der entsprechenden Flächen und Wege gearbeitet. Bis dahin gelten alle geeigneten Wirtschaftswege für die o.a. Nutzungen als geeignet.

Zu § 7 Entwicklungszonen:

Die Entwicklungszonen sind die flächenmäßig größten (> 50% des Gesamtgebietes), durchweg besiedelten Bereiche des Biosphärengebiets. Hier sollen vorrangig Modellprojekte für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen durchgeführt werden.

Der Bereich der Entwicklungszonen stellt den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet dar. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebiets ist eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und der Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen aufgenommen. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.

Zu § 8 Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung:

Ausführungen zum Rahmenkonzept

Zu Abs. 2:

Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im „Biosphärengebiet Schwarzwald“ Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Umweltbildungseinrichtungen (z.B. Naturschutz- oder Naturparkzentren) wird angestrebt. Vor dem Hintergrund, dass sich die Ballungszentren Freiburg, Basel, Zürich und Straßburg in nur geringer räumlicher Distanz zum Biosphärengebiet Schwarzwald befinden, liegt in der Vernetzung mit diesen Regionen nicht nur im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung eine große Chance für das Gebiet.

Zu § 9 Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald:

Für das Biosphärengebiet ist eine eigene Geschäftsstelle erforderlich. Diese soll im Bereich des „Biosphärengebietes Schwarzwald“ verortet sein und mit den bereits vorhandenen Akteuren der Regionalentwicklung, namentlich dem Naturpark und LEADER-

Aktionsgruppen eng zusammenarbeiten, um dadurch Synergien für die Region zu erschließen und Doppelarbeit zu vermeiden.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess der beteiligten Akteure festgelegt.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Entwicklung des Biosphärengebiets Schwarzwald. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 8 Abs. 2, berät die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets Schwarzwald. Mit der Aktivität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch durch die Akquise zusätzlicher Projektmittel (Fördertöpfe) trägt die Geschäftsstelle zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei und stellt damit einen Mehrwert für die Region dar. Die Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle sowie die Projektmittelvergaben werden unter Beteiligung der Akteure aus der Region festgesetzt.

Zu § 10 Finanzierung:

Das Land hat wie beim Biosphärengebiet Schwäbische Alb zugesagt, 70% der jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle mit ihrem Personal sowie für die Fördermittel zu tragen. Damit finanziert das Land zu einem großen Anteil die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets als „Entwicklungsagentur für den ländlichen Raum“.

Die Inhalte für die Tätigkeit dieser Entwicklungsagentur werden in einem aufwändigen Verfahren durch eine Rahmenkonzeption unter intensiver Beteiligung der Menschen aus der Region festgelegt. Das Land ist bereit, die Kosten für die Erstellung der Rahmenkonzeption zu übernehmen.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird einvernehmlich mit den Beteiligten festgelegt. Das Land übernimmt die Herstellung/Erstausrüstung der Geschäftsstelle für das Biosphärengebiet Schwarzwald.

Sowohl die Fördermittel als auch das in der Geschäftsstelle hauptamtlich beschäftigte Personal werden einen Mehrwert für die Region erzeugen. Allein der Umstand, dass mit den Mitarbeitern der Biosphärengeschäftsstelle engagierte Personen ansprechbar und abrufbar sind, die mit ihrem Wissen und ihren Kompetenzen Initiativen aus der Region unterstützen und anregen, wird zur kontinuierlichen Abarbeitung der in der Rahmenkonzeption vorgeschlagenen Projekte für die Region führen.

Da sich das Biosphärengebiet auch auf die beteiligten Landkreise insgesamt positiv auswirken wird, sind diese bereit, den kommunalen Anteil zur Hälfte zu übernehmen.

Zu § 11 Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Schutzbestimmungen der Kern- und Pflegezonen, aber auch generell können insbesondere in Zusammenhang mit Aspekten der Zielsetzung nach § 4 dieser Verordnung Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

Zu § 12 Weitergeltung anderer Verordnungen:

Durch die Biosphäre wird kein neues Recht geschaffen und bestehendes Recht nicht außer Kraft gesetzt. Die Biosphärengebietsverordnung stellt vielmehr eine Klammer für die vielfältigen bereits bestehenden Schutzgebietskategorien dar und gibt gesamträumliche Erhaltungs- und Entwicklungslinien vor.

Zu § 13 Flurneuordnungsverfahren:

Die Bestimmungen des § 13 sind rein deklaratorisch.

Zu § 14 Anpassungsklausel:

Da es sich bei einem Biosphärengebiet um eine Modellregion für nachhaltige Entwicklung handelt, ist zu Beginn der Einrichtung der Biosphäre eine Bestandserhebung durchzuführen. Um feststellen zu können, ob und ggf. was sich nachhaltig entwickelt hat, ist ein längerer Betrachtungszeitraum erforderlich. Aus diesem Grund und auch zur Überprüfung, ob die Kriterien für die UNESCO-Anerkennung eingehalten wurden, wird nach etwa 10 Jahren der aktuelle Sachstand erhoben. Zu diesem Zeitpunkt sind dann auch Veränderungen der Gesamtkulisse (z.B. Aufnahme weiterer Kommune) oder Anpassungen der Zonierung möglich. Darüber entscheidet als Ordnungsgeber das Ministerium für Ländlichen Raum. Dabei wird (auch im Hinblick auf die Anforderungen der UNESCO bzgl. der Basisorientierung) der Wunsch der Gemeinde, dem Biosphärengebiet aus- oder beizutreten, respektiert.